

**Motion Reimann-Wil:
«Einbürgerung auf Probe**

Junge Ausländer profitieren im Kanton St.Gallen von erleichterten Einbürgerungsbedingungen gemäss Art. 8ter. des Bürgerrechtsgesetzes. Doch gerade durch frisch eingebürgerte junge Ausländer werden in zunehmenden Masse schwere Straftaten begangen.

Zur Zeit fehlen die gesetzlichen Grundlagen, um für solche Straftäter die Einbürgerung wieder rückgängig zu machen.

Es sollte die Möglichkeit zu einer «Einbürgerung auf Probe» geschaffen werden, damit im Bedarfsfalle eine Einbürgerung rückgängig gemacht werden kann. Auch Junglenker im Strassenverkehr erhalten seit dem 1. Januar 2005 den Führerausweis nur noch auf Probe. Diese Massnahme trug wesentlich dazu bei, dass die Sicherheit im Strassenverkehr erhöht werden konnte.

Die Regierung wird deshalb beauftragt, das Bürgerrechtsgesetz (121.1) wie folgt zu ergänzen:

Artikel 8quater. Bürgerrecht auf Probe (neu)

¹ Das Bürgerrecht an nicht in der Schweiz geborene Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren wird auf Probe erteilt. Die Probezeit beträgt drei Jahre.

² Wird der Antragssteller des Bürgerrechts während der Probezeit nicht straffällig, so wird das Bürgerrecht nach Ablauf der Probezeit rechtskräftig.

³ Wird der Antragssteller des Bürgerrechts während der Probezeit straffällig, so wird die Probezeit um fünf Jahre verlängert. Wird der Antragsteller wegen eines Verbrechens verurteilt, wird die Erteilung des Bürgerrechts rückgängig gemacht und der Gesuchsteller verwirkt sein Recht auf Einbürgerung.»

26. November 2007

Reimann-Wil